OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500401/13/FP

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H B, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14. Februar 2018, GZ: N96-12-2017, wegen einer Übertretung des OÖ. NSchG 2001, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als
   1. der Textteil des Spruchs konkretisiert wird und wie folgt zu lauten hat: „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. B Gesellschaft m.b.H. zu verantworten, dass auf den Grundstücken Nr. x und x, KG B, Gemeinde L, eine Lehmentnahmestelle ohne die nach § 5 Abs. 11 1. Fall iVm § 14 Oö. NSchG 2001 erforderliche Bewilligung eröffnet worden ist und am 13. Dezember 2017 in einem Ausmaß von etwa 4.000 m² und einer Abbautiefe von mindestens bis zu 4 m offen war.“ sowie,
   2. die verhängte Strafe auf 1.500 Euro (72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert wird.

   Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 2.000 Euro (288 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm zusammengefasst an, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. B Gesellschaft m.b.h. dafür verantwortlich zu sein, dass diese auf bestimmten Grundstücken konsenslos eine Lehmentnahmestelle eröffnet habe.

I.2. Mit Schreiben vom 1. März 2018 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass die Entnahme von „Abraum“ der Schottergewinnung gedient habe und die belangte Behörde den erforderlichen Beweis für die Ton(Lehm)gewinnung nach dem MinroG nicht erbracht habe. Von einer Auslösung des Tatbestandes des § 5 Abs. 11 Oö. NSchG 2001 könne nur in diesem Fall ausgegangen werden. Nur steinfreiem Lehm könne die Eigenschaft als grundeigener mineralischer Rohstoff beigemessen werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, Einholung eines geologischen Amtssachverständigengutachtens, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2019 bei welcher der Bf anwesend war.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war am 13. Dezember 2017 handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. B Gesellschaft m.b.H. [Angaben des Bf in der ömV, Firmenbuch]
Diese hat auf den Grundstücken x, x und x alle KG B auf einer Fläche von ca. 4000 m² und in bis zu zumindest 4 m Tiefe Lehm entnommen. [Gutachten Dris. W, unwidersprochener Sachverhalt, Angaben des Bf, Niederschrift vom 13. Dezember 2017]
Die Grundstücke Nr. x und Nr. x sind im Flächenwidmungsplan als Grünland mit Sonderausweisung ausgewiesen. Beim Grundstück mit der Nr. x handelt es sich um eine Verkehrsfläche (Bauland) der Gemeinde. [DORIS Intramap]
Die Entnahmestelle war am 13. Dezember 2017 noch offen. Eine naturschutzbehördliche Bewilligung für die Entnahme von Lehm liegt bis heute nicht vor. [Angaben in der ömV]

Der Bf verfügt über eine Pension von etwa 2.300 Euro netto. [Angaben des Bf]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dass die Entnahme von Material auf den gegenständlichen Parzellen stattgefunden hat ist unwidersprochen. Der Bf bestreitet im Wesentlichen die Eigenschaften des ggst. Materials als Lehm (er bezeichnet es als Abraum) und stellt dar, dass die Entnahme nur zum Zwecke des Erreichens des darunter liegenden Schotters erfolgte. Der Bf verweist in diesem Zusammenhang auf das MinroG und geht im Ergebnis davon aus, dass von Lehm nur gesprochen werden kann, wenn es sich beim entnommenen Material um Ton iSd MinroG gehandelt hat.

Hiezu ist zunächst zu bemerken und wird dies in der rechtlichen Beurteilung ergänzend darzustellen sein, dass es auf Definitionen des oder Bedeutungen nach dem MinroG nicht ankommt. Die vom Oö. NSchG 2001 verfolgten Zwecke sind andere, insbesondere die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und bezweckt die Regelung des § 5 Abs 11 Oö. NSchG 2001 in erster Linie, üblicherweise große, das Landschaftsbild, den Naturhaushalt oder den Erholungswert der Landschaft erheblich zu beeinträchtigen geeignete Abbauvorhaben, der Bewilligungspflicht zu unterwerfen (vgl. bspw. VwGH 29. Juni 1998, 98/10/0037). Demgemäß ist der Begriff Lehm, nach allgemeingültigen Kriterien, hier der Gesteinskunde (siehe dazu die Ausführungen des ASV aus dem Fachbereich Geologie in der ömV), nicht jedoch nach allfälligen vom MinroG vorgegeben Kriterien zu beurteilen, weil dieses einen anderen Fokus, zusammengefasst die Regulierung der Ausbeutung von Bodenschätzen, hat und es dort insofern auf besondere Zusammensetzungen ankommt.
Nach den schlüssigen Darlegungen des ASV in seinem Gutachten vom 27. März 2019, ergänzt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, handelt es sich bei Lehm um Lockergesteinsgemische aus Tonen, Siliten bzw. Schluffen, Sanden und sogar Feinkiesen. Nach den Ausführungen des ASV war die gesamte verfahrensgegenständliche Fläche bis zum Übergang zu den darunterliegenden Schottern bzw. Kiesen als Lehm anzusprechen. Der Bf trat diesem nachvollziehbaren Gutachten mit seiner Behauptung, es habe sich bloß um Abraum, also eine Deckschicht ohne nutzbare Mineralien über Lagerstätten, gehandelt, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und war seine dargebrachte Ansicht schon deshalb wenig glaubwürdig, als er das Material wenig später selbst als Lehm bezeichnete, als er auf beträchtliche Steineinschlüsse hinwies. Der Bf besserte dann auf „lehmartig“ aus. Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass der Bf aufgrund seiner jahrzehntelangen Erfahrung um die Eigenschaften des entfernten Materials wusste, jedoch unrichtig unterstellt, dass es sich dabei um Ton nach dem MinroG handeln muss, weil es für sein Unternehmen nicht von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung war. Dass Lehm vorliegt, ergibt sich aber auch aus den von der belangten Behörde am 25. April 2019 übermittelten Unterlagen, insbesondere einer Niederschrift vom 6. August 2018, der zu entnehmen ist, dass die H. B x der Montanbehörde das Abräumen „teilweise lehmhältigen Materials“ mitgeteilt hat, welches zur

Abdichtung eigener Deponien Verwendung finden sollte. Dass das Material nach der Niederschrift vom 13. Dezember 2017 tatsächlich zum Abdichten einer unternehmenseigenen Baurestmassendeponie Verwendung fand spricht ebenso für Lehm. Zusammenfassend ist insofern festzustellen, dass das am Tatort entnommen Material Lehm iSd Gesteinskunde und demgemäß iSd Oö. NSchG 2001 (vgl. hier ergänzend Punkt III.2.) war. Was die Abbaufläche und Tiefe betrifft, kann das Verwaltungsgericht aufgrund der Niederschrift (Überprüfungsprotokoll) vom 13. Dezember 2017 und des Umstandes, dass die abgebaute Fläche des Grundstücks Nr. x abzuziehen ist, nur eine Fläche von ca. 4.000 m² und 4 m Tiefe feststellen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, in der Folge als Oö. NSchG 2001 bezeichnet, begeht, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 bedarf im nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Grünland die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestelle, ausgenommen bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung bestimmter Anlagen, einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

III.2. Zur Frage des Vorliegens einer Lehmentnahmestelle:

Der Bf stützt sein Vorbringen in der vorliegenden Beschwerde im Wesentlichen auf die Behauptung, es habe sich beim vorliegend entnommenen Material nicht um Lehm, sondern um von ihm nicht näher definierten Abraum gehandelt, überdies diese Entnahme nur geschah, um darunter liegende Schotterschichten zu erreichen. Der Bf steht offenbar auf dem Standpunkt, dass eine Bewilligung für die Eröffnung einer Lehmentnahmestelle nach dem Oö. NSchG 2001 nicht erforderlich ist, wenn die Entnahme nicht primär die Verwertung des Lehms, sondern der darunter liegenden Schotter bezweckt. Es ist hier anzumerken, dass der Lehm nach der Niederschrift vom 13. Dezember 2017 als Basisabdichtung einer Baurestmassendeponie der Gesellschaft Verwendung fand, was einerseits dafür spricht, dass es sich um Lehm gehandelt hat und die Behauptung des Bf, es sei nur Abraum entfernt worden, nicht schlüssig erscheinen lässt. Dem Vorbringen kann weiters entnommen werden, dass der Bf die Bestimmungen des MinroG,

insbesondere die dortige Definition für Ton als Grundlage für seine Ansicht heranzieht, dass kein Lehm, bzw. keine Lehmentnahmestelle vorlag.

Dieser Darstellung ist ergänzend zur Beweiswürdigung Folgendes zu entgegnen:

„Auch im öffentlichen Recht [ist] bei einer Interpretation nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind ist. § 6 ABGB verweist zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen (vgl. dazu Bydlinski in Rummel, ABGB I Rz 1 zu § 6). In diesem Sinne vertreten auch Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht3, S. 101 f, 1996, die Auffassung, dass die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 18 B-VG einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm bewirke und den dem Gesetz unterworfenen Organen die Disposition über das Verständnis möglichst zu entziehen sei. Dies bedeute bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter ‚korrigierender Auslegungsmethoden'. Daher ist zunächst nach dem Wortsinn zu fragen. Hier stellt die Heranziehung einer gängigen Enzyklopädie zur Auslegung - sofern eine Legaldefinition wie vorliegendenfalls fehlt - eine zulässige Methode zur Ermittlung des Begriffsinhaltes dar." (VwGH 23. Februar 2010, 2009/05/0080).

Es ergibt sich, dass es bei der Frage, ob eine Lehmentnahmestelle vorliegt, nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, ob an einer bestimmten Stelle (im Grünland) Material entnommen wird, welches als Lehm anzusprechen ist. Ob es sich bei dem Material um Lehm handelt, ist nach dem Gesagten anhand objektiver für jedermann zugänglicher Kriterien zu beurteilen, kurz gesagt, ob eine Bodenzusammensetzung vorliegt, die nach dem allgemeinen Kenntnisstand, hier der Geologie, als Lehm zu bezeichnen ist. Auf allfällige Kriterien nach einem anderen Gesetzeswerk, das aufgrund seiner Spezialisierung bestimmte Definitionen bereithält, kommt es dabei nicht an (vgl. hiezu den Rodungsbegriff des ForstG, der weit über den Wortsinn hinausgeht). Nach der Online-Enzyklopädie Wikipedia handelt es sich bei Lehm um eine Mischung aus Sand (Korngröße > 63 µm), Schluff (Korngröße > 2 µm) und Ton (Korngröße < 2 µm). Er entstehe entweder durch Verwitterung aus Fest- oder Lockergesteinen oder durch die unsortierte Ablagerung der genannten Bestandteile. Der Amtssachverständige hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt wurde, nachvollziehbar dargelegt, dass es sich beim vorliegenden, auf einer Fläche von etwa 4000 m² in verschiedenen Mächtigkeitsstufen vorhandenen Material um Lehm (Lockergesteinsgemische aus Tonen, Siliten bzw. Schluffen, Sanden und sogar Feinkiesen) gehandelt hat.

Die Bezugnahme des Bf auf das MinroG geht aber schon deshalb ins Leere, als das MinroG Lehm per se nicht definiert, sondern lediglich Ton, letztlich Lehm in besonderer Ausprägung, kennt. In seiner Beschwerde geht der Bf selbst davon aus, dass es sich bei der entnommenen Erde um Lehm gehandelt hat, jedoch vermeint der Bf, dass nur steinfreiem Lehm die Eigenschaft als grundeigener mineralischer Rohstoff (im Ergebnis also Ton iSd MinroG) beigemessen werden könne. Auf diese Besonderheit, ob es sich bei dem entnommenen Lehm auch um Ton nach dem MinroG handelte, kommt es im Bereich des Oö. NSchG 2001 nach dem Gesagten aber nicht an.
Es kann also zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem vorliegend „abgeräumten“ Material um Lehm iSd Oö. NSchG 2001 gehandelt hat.

Ob eine Entnahmestelle vorliegt ist nach Ansicht des Gerichts im Einzelfall zu prüfen, weil das Gesetz angesichts seiner Zielsetzung (Schutz primär des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Erholungswerts der Landschaft vor maßgeblichen Beeinträchtigungen) nicht jede minimale Entnahme, etwa im privaten Hausgarten, meinen kann. Vielmehr stellt das Gesetz offensichtlich auf die projektmäßige (professionelle) Entnahme von Lehm, Sand oder Schotter ab. Darauf, wofür das Material letztlich verwendet wird und ob Lehm zwangsläufig entnommen werden muss, wenn man zum darunter liegenden Schotter gelangen will kann es angesichts der Textierung des Gesetzes, wonach eine Bewilligung bei Lehm, Sand oder Schotterentnahmen erforderlich ist, nicht ankommen. Im vorliegenden Fall der Entnahme von Lehmlauf einer Fläche von gut 4.000 m² durch ein professionell agierendes Erdbauunternehmen, liegt das Vorliegen einer Entnahmestelle aber auf der Hand (vgl. hiezu bspw. VwGH 29. Juni 1998, 98/10/0037).

Dass vorliegende Material auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken entnommen wurde und die Entnahmestätte am 13. Dezember 2017 offen und nicht rekultiviert war, ist unbestritten.

Die Bewilligungspflicht gemäß dem hier maßgeblichen § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 wird ausgelöst, wenn im Grünland iSd § 3 Z 6 leg. cit. eine Stelle iSd zuvor Gesagten eröffnet werden soll, an der Lehm entnommen werden soll. Die Flächengrenzen der Ausnahme des § 5 Z 11 leg. cit. kommen nur land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugute. Ein solcher ist das von Bf seinerzeit geführte Unternehmen nicht.

Das Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Bf war, hat auf den als „Grünland mit Sonderwidmung“ ausgewiesenen Grundstücken Nr. x und x großflächig Lehm entnommen.

Weil die Durchführung dieser Lehmentnahme, aber einer (vorherigen) Bewilligung gemäß § 5 Z 11 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 bedurfte, welche aber weder beantragt

noch erteilt wurde, war die Durchführung der Maßnahme jedenfalls am Kontrolltag, dem 13. Dezember 2017 ohne diese vor der Ausführung einzuholenden Bewilligung unter die Bestimmung des § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 zu subsumieren.

Auch heute ist nach den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erst ein Teil der Entnahmestätte rekultiviert, sodass unabhängig von der Frage, wann mit den Arbeiten begonnen wurde, § 56 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 eingreift und die Verfolgungsverjährung bislang nicht eintreten konnte.

§ 56 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 legt das Ende des strafbaren Verhaltens ausdrücklich mit der Beseitigung fest. Dadurch erfolgt – wie auch aus den Materialien hervorgeht (vgl. AB 1051/2014 Oö. LT 41, XXVII GP, 31) – die ausdrückliche Erklärung dieser Delikte zu Dauerdelikten, bei welchen das verpönte strafbare Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes endet, was insb. auch für die in § 31 VStG festgesetzten Verjährungsfristen, welche ebenfalls erst mit Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu laufen beginnen, wesentlich ist. Vor diesem Hintergrund geht auch das hilfsweise erstattete Vorbringen, Z 15 par. cit. sei zur Anwendung zu bringen gewesen, insofern ins Leere, weil auch diesfalls noch eine Strafbarkeit gegeben wäre.
Tatsächlich kommt nach dem oben Gesagten aber Z 11 par. cit zum Tragen, weil es sich dabei um die speziellere Norm handelt.

Nur am Rande darf der Bf darauf hingewiesen werden, dass auch die Eröffnung einer Schotterentnahmestelle einer Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 bedarf, sodass das Vorbringen, es habe sich um Abraum gehandelt, der entfernt worden sei um an den darunter liegenden Schotter zu gelangen, ins Leere geht.

Der Bf hat demnach als Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass in Bezug auf die Grundstücke Nrn. x und x der objektiven Tatbestand des § 56 Abs. 1 Z 2 iVm § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 erfüllt wurde.

Dies ist in Bezug auf das im Grundstück Nr. 918, in welches in geringem Flächenausmaß ebenso eingegriffen wurde, jedoch nicht der Fall, weil es sich nach den Feststellungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung um Bauland handelt und § 5 Oö. NSchG 2001 diesbezüglich nicht anzuwenden ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Dem Bf ist es nicht gelungen, das beim vorliegenden Ungehorsamsdelikt gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln zu entkräften. Er hat nur auf Sachverhaltsebene bestritten und lediglich die Behauptung aufgestellt, es habe sich um bloßen Abraum gehandelt. Da der Bf aber initiativ nichts darzulegen vermochte, was für seine Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

Das Gericht glaubt dem Bf im Übrigen auch nicht, dass er, der über jahrzehntelange einschlägige Erfahrung verfügt, nicht darum wissen konnte, dass es sich vorliegend um Lehm iSd allgemeinen Begriffsverständnisses handelte. Zumindest aber hätte der Bf hinsichtlich der von ihm beabsichtigten umfangreichen Grabungsmaßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde Erkundigungen über eine allfällige Bewilligungspflicht einholen müssen.

Der Bf hat das Handeln der Gesellschaft, deren Geschäftsführer er war, und welches ihm deshalb gemäß § 9 Abs. 1 VStG zurechenbar ist, auch subjektiv zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung:

Im gegenständlichen Fall wurden Erdbewegungen auf einer Fläche von gut 4.000 m² durchgeführt, wobei es zu beträchtlichen Geländeveränderungen in verschiedenem Ausmaß kam. Schon aufgrund des Ausmaßes der gegenständlich ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommenen Lehmentnahme, liegt eine beträchtliche Beeinträchtigung der durch das in Bewilligungsverfahren nach § 5 Oö. NSchG 2001 geschützten Rechtsgüter (vgl. dazu auch § 1 leg. cit.), insb. des das Landschaftsbildes vor.

§ 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sieht einen möglichen Strafrahmen von 7.000 Euro vor. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung.

Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Nach dem Aktenstand war der Bf im Zeitpunkt der Tat unbescholten. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf ist mildernd zu werten. Darüber hinaus sind weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Der Bf gab zudem glaubwürdig an, dass er nunmehr über eine Pension von 2.300 Euro verfüge. Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf mit 5.000 Euro geschätzt. Eine Begründung für diese Annahme fehlt und kann dem Akt auch sonst nichts entnommen werden, was für ein derart hohes Nettoeinkommen sprechen würde, weshalb das Gericht vom angegebenen Betrag ausgeht.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe erweist sich vor dem Hintergrund des niedrigeren Einkommens und des Umstandes, dass der Bf die vorliegende Tat in Bezug auf das Grundstück Nr. x nicht begangen hat als etwas zu hoch. Dennoch ist die erhebliche Größe und damit die hohe Intensität des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut zu berücksichtigen.

Insgesamt betrachtet erscheint daher ein Strafbetrag von 1.500 Euro als angemessen und ausreichend, um den Bf zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften des Oö. NSchG 2001 zu bewegen. Der Betrag von 1.500 Euro wird mit 21 % des Strafmaßes dem Ausmaß des Eingriffs in das Landschaftsbild und dem Verschulden gerecht. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war daher entsprechend anzupassen.

Rechnerisch ergibt sich nach der allgemeinen Faustformel (336 : 7000 x 1500) eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden. Wie die belangte Behörde zu 228 Stunden (bei 2.000 Euro Geldstrafe) gekommen ist, erschließt sich dem Gericht nicht.
Ein Absehen von der Strafe nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, weil die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter keinesfalls gering ist. Diese Wertigkeit der durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgüter findet ihren

Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 immerhin Geldstrafen von bis zu 7.000 Euro vorsieht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer weiteren, der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten kumulativen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahren und kommt auch folglich keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage.

III.5. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Berufungsbehörde (dies gilt gleichermaßen für das Verwaltungsgericht) auch dann im Verwaltungsstrafverfahren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, einen dem erstinstanzlichen Straferkenntnis anhaftenden Mangel entsprechend zu konkretisieren (vgl. bspw. VwGH 18. Oktober 1989, 88/03/0123; 19. September 1984, 84/03/0141). Es darf dabei nicht zu einem Austausch der Tat kommen.

Der behördliche Spruch enthält zwar alle wesentlichen Spruchmerkmale (Tatort, Tatzeit, Tathandlung), ist jedoch umständlich formuliert und enthält nicht erforderliche Spruchbestandteile. Der Spruch konnte daher durch Streichung unwesentlicher Elemente und klarere Formulierung konkretisiert werden. Das Grundstück Nr. x war aus dem behördlichen Spruch zu entnehmen.
Da nicht festgestellt werden kann, ob insbesondere nach Abzug der ebenso nicht feststellbaren relevanten Fläche des Grundstückes Nr. x eine Fläche von deutlich über 4.000 m² betroffen war, kann entsprechend der Niederschrift vom Kontrolltag mit einer Wendung, die die Annäherung an die Fläche von 4.000 m² beschreibt (etwa, ca.) das Auslangen gefunden werden. Das Gericht konnte in Bezug auf den tatzeitpunkt nach dem Akt überdies nur eine Abbautiefe bis maximal 4m mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, weshalb auch hier eine Korrektur (die nur in Bezug auf das Verschulden von Relevanz ist) vorzunehmen war.

III.6. Angesichts des teilweisen Obsiegens des Bf im Verfahren, entfällt der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (vgl. § 52 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens war entsprechend zu reduzieren (10 % der Strafe).

III.7. Es war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Interpretation von Gesetzestexten wurde im Erkenntnis dargestellt. Nach dieser erweist sich der Wortlaut der anzuwendenden Bestimmung als klar. Es kann kein Zweifel daran bestehen, was eine Lehmentnahmestelle ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl